Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

43. Jahrgang 15. Januar 2014 Nr. 1

Inhalt

Ŀ	Beka	ınntn	nachi	ung	des	La	ndk	reise	es l	Je	ze	n
												_

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich" des Landkreises Uelzen vom 17. Dezember 20131

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

resistellungsvermerk
Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung
Nr. 92. Änderung Innenbereich Meierstraße-Lindenstraße"7

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Suderburg (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS)	
Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Evluth. Kirchengemeinde Gerdau in Gerdau	.10
Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Evluth. Kirchengemeinde Gerdau in Gerdau	.15
Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe der Evluth. Kirchengemeinde Rätzlingen in Rätzlingen, Hanstedt II, Riestedt und Stöcken	.17
Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Evluth. Kirchengemeinde Rätzlingen in Rätzlingen, Hanstedt II, Riestedt und Stöcken	.23
Haushaltssatzung der Gemeinde Oetzen für das Haushaltsjahr 2014	.24
Nachtragshaushaltssatzung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2013	.25

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich" des Landkreises Uelzen vom 17. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 26 und 32 Absatz 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) – zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBI. I S. 148) – sowie der §§ 14, 19 und 32 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich" erklärt.

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Landkreis Uelzen und besteht aus zwei Teilgebieten. Das nördliche Teilgebiet befindet sich in den Gemeinden Himbergen, Stoetze, Weste, Oetzen und Rosche. Das südliche Teilgebiet liegt in den Gemeinden Wrestedt, Bad Bodenteich und Soltendieck.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:35000 (Anlage) dargestellt.
 - Die genauen Grenzen der beiden Teilgebiete ergeben sich aus den anliegenden Karten im Maßstab 1:15000, welche Bestandteile dieser Verordnung sind. Die Grenzen verlaufen auf der Innenseite der dort dargestellten Rasterbänder. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Bevensen-Ebstorf, Rosche und Aue und beim Landkreis Uelzen Untere Naturschutzbehörde unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet entspricht dem gleichnamigen EU-Vogelschutzgebiet V25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich" (DE 2930-401).
- (5) Die Verordnung gilt für die in der Anlage dargestellten beiden Teilgebiete von zusammen rund 1838 ha. Die beiden Teilge-

biete liegen ca. 15 km voneinander entfernt. Das nördliche Teilgebiet bei Himbergen weist eine Größe von rund 1205 ha auf, das südliche bei Bad Bodenteich eine Größe von rund 633 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Der nördliche Gebietsteil des Landschaftsschutzgebiets "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich" liegt im Naturraum Ostheide auf der Westabdachung der osthannoverschen Kiesmoräne. Das südliche Teilgebiet befindet sich in der Untereinheit Bodenteicher Geest, die ein hügeliges Moränenplateau im Übergang von der Hohen Geest zum Uelzener Becken darstellt. Das sanft hügelige Gebiet ist durch glazifluviale Sandund Kiesablagerungen geprägt. Die überwiegend sandigen und wenig ertragreichen Böden sind stark wasserdurchlässig und erwärmen sich rasch.

Die meist aus armen Sanden bestehenden Kuppen sind mit Kiefernforsten bewaldet. Laubwälder nehmen nur einen geringen Teil der Gebietsfläche ein, viele Waldränder sind aber von Birken oder Eichen geprägt. Ackerland wird überwiegend beregnet und dominiert im Gebiet deutlich, Grünland beschränkt sich auf wenige Hektar in den Niederungsbereichen.

Charakteristisch ist die enge Verzahnung von Äckern und kleinen Waldflächen, die eine hohe Grenzlinienlänge von Feld-Waldübergängen ergeben. Feldwege und Straßen werden in der Regel von Alleen und Baumreihen begleitet, die aus Eichen und Birken und teilweise auch aus Ahornen und Linden bestehen. Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als EU-Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der Fassung der Richtlinie 2009/147 EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 (kodifizierte Fassung, ABL. d. EU L 20/7 vom 26. Januar 2010).

(2) Allgemeiner Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich" als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung einer gegliederten und halboffenen Acker-Kulturlandschaft mit einem Netz naturnaher Landschaftselemente wie Einzelbäumen, Feldgehölzen und strukturreichen Waldrändern, breiten extensiv genutzten Ackerrandstreifen und strukturreichen Feld-Wald-Übergangsbereichen.

Dadurch sollen auch die Erhaltung und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzbarkeit der Naturgüter, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie deren Bedeutung für die Erholungsnutzung gewährleistet werden.

- (3) Besonderer Schutzzweck für das Europäische Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen
 - des Ortolans als wertbestimmender Vogelart gemäß des Anhangs I der EUVogelschutzrichtlinie sowie der Schutz und die Entwicklung seiner Lebensräume, die insbesondere gekennzeichnet sind von:
 - a) kleinparzellierten, strukturreichen Landschaftsteilen mit enger Verzahnung von Getreide- und Hackfruchtanbau und einem hohen Anteil an Saumstrukturen auf trockenwarmen Standorten,
 - b) einem Biotopverbund geeigneter Lebensräume,
 - Baumreihen, Einzelbäumen, Hecken, Obstwiesen, Alleen und strukturreichen, lichten Waldrändern,
 - d) strukturreichen Feld-Wald-Übergangsbereichen,
 - e) Randstreifen mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot an Insekten und Sämereien,
 - f) unbefestigten Wegen sowie
 - g) lichten und strukturreichen, extensiv genutzten Ackerrandstreifen, die insbesondere mit Winter- und Som-

- mergetreide und mit für den Ortolan entwickelten Gemenge angelegt werden.
- der Heidelerche als wertbestimmender Vogelart gemäß des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der Schutz und die Entwicklung ihrer Lebensräume, die insbesondere gekennzeichnet sind von:
 - a) strukturreichen Acker- und Bracheflächen mit lückiger Vegetation,
 - b) naturnahen Trockenlebensräumen und strukturreichen Waldrand-Acker-Mosaiken,
 - einem Netz von warmen und trockenen Offenlandflächen, Schneisen, Lichtungen und lichten Altkiefernbeständen.
 - d) unbefestigten Wegen, Randstreifen und Brachflächen mit ungestörten, blütenund insektenreichen Saumstandorten zur Sicherung und Bereitstellung eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an Insekten und Sämereien sowie
- 3. weiterer im Gebiet vorkommender Brutvogelarten, insbesondere Wachtel, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Wendehals, Schwarzspecht, Pirol, Neuntöter, Kolkrabe, Feldlerche, Braunkehlchen, Nachtigall und Wiesenschafstelze und durch den Schutz und die Entwicklung ihrer Lebensräume, die insbesondere gekennzeichnet sind durch eine reich gegliederte, strukturreiche, offene Agrarlandschaft, die von Ackerflächen geprägt ist und mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Brachen, Randstreifen und in den Niederungsbereichen Grünland durchsetzt ist.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungs- und Entwicklungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes sowie durch freiwillig akzeptierte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgen.

§ 3 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind (gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Unbeschaded sonstiger Ge- und Verbote ist in dem Gebiet insbesondere folgendes untersagt:

- Hecken, Gebüsche, Alleen, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume, Straßen-, Weg-, Wald-, Gehölz-, Feld- und Gewässersäume oder Obstwiesen erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
- 2. naturnahe Waldränder und Feldgehölze erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
- 3. Magerrasen, Heiden und sonstige Ödlandflächen zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
- 4. nicht standortheimische Gehölzarten bei Anpflanzungen von Hecken, Gebüschen, Feldgehölzen, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäumen zu verwenden,
- 5. bauliche Anlagen zu errichten,
- 6. Windkraftanlagen zu errichten,
- 7. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund zu stören,
- 8. Hunde in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli frei und an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen,
- 9. in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli Drachen steigen zu lassen.
- 10. motorbetriebene Fluggeräte, wie z.B. Modellflugzeuge zu betreiben und mit Fluggeräten wie z.B. Heißluftballonen, Ultraleichtflugzeugen oder Motorflugzeugen in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli eine Mindesthöhe von 200 m zu unterschreiten, aus dem Schutzgebiet zu starten oder dort zu landen.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:
 - 1. Aufforstungen im Offenland vorzunehmen,
 - 2. Grünland umzubrechen,

- 3. Kurzumtriebsplantagen anzulegen,
- 4. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen,
- Gewässer herzustellen, wesentlich umzugestalten oder zu beseitigen oder eine über eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hinausgehende Maßnahme vorzunehmen.
- 6. bei der forstwirtschaftlichen Nutzung Horst-, Nest- oder Höhlenbäume sowie Zufluchtstätten geschützter Tierarten zu beseitigen,
- 7. privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung durchzuführen,
- 8. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen neu anzulegen oder auszubauen,
- das Boden- und Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf eine andere Weise zu verändern
- 10. Schilder, Werbeeinrichtungen und -tafeln aufzustellen,
- Masten, Antennen und ähnliche Anlagen, die gemäß der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46) genehmigungsfrei sind, zu errichten
- 12. sportliche, gewerbliche, kulturelle und sonstige Veranstaltungen durchzuführen und Geocaches anzulegen.
- (2) Die Naturschutzbehörde prüft auf Antrag die Verträglichkeit der in Abs. 1 genannten Handlungen und Maßnahmen am Maßstab des in § 2 dieser Verordnung genannten Schutzzweckes. Die Erlaubnis ist zu erteilen, sofern die geplante Handlung oder Maßnahme mit den Schutzzweck vereinbar ist.

§ 5 Freistellungen

Folgende Handlungen und Nutzungen sind vom Verbot des § 26 Abs. 2 BNatSchG freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Erlaubnis:

- die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft, soweit die Grundsätze gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG beachtet werden, ausgenommen die Handlungen und Nutzungen gemäß § 3 und gemäß § 4 Abs. 1,
- die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit die Grundsätze gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG bzw. die Grundsätze des §11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBI. S. 112) – zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBI. S. 353) – beachtet werden, ausgenommen die Handlungen und Nutzungen gemäß § 3 und gemäß § 4 Abs. 1,
- 3. die Anlage von
 - a) Wildschutzzäunen und -gattern in der forstwirtschaftlichen Bodennutzung,
 - b) Weideunterständen, Weidepumpen,
 - c) Be- und Entwässerungsanlagen,
 - d) ortsüblichen Einfriedungen in der landwirtschaftlichen Nutzung,
 - e) jagdlichen Einrichtungen für die Ausübung der Jagd sowie
 - f) Bienenständen und Bienenkästen für die Ausübung der Imkerei, sofern sich diese in das Landschaftsbild einfügen und keiner Baugenehmigung bedürfen,
- die bisherigen rechtmäßigen Nutzungen sowie die Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
- die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener land- und forstwirtschaftlicher Wege sowie vorhandener Wander-, Reit-, Rad- und Zufahrtswege einschließlich Brücken in der bisherigen Breite,
- 6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften,
- die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Verkehrswegen einschließlich Brücken,
- Maßnahmen der Gefahrenabwehr und zur Erhaltung der Verkehrssicherheit.

- die Unterhaltung und Instandsetzung von rechtmäßig bestehenden Anlagen, Einrichtungen und Leitungen,
- 10. die Durchführung eines ordnungsgemäßen Pflegeschnittes bei Hecken innerhalb des gemäß § 39 BNatSchG zugelassenen Zeitraumes vom 1. Oktober bis 28./29. Februar,
- 11. Maßnahmen und Untersuchungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit dieser durchgeführte Maßnahmen und Untersuchungen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und des § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen. Befreiungen zur Realisierung von Plänen und Projekten können gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Absatz 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absätze 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung gemäß § 6 dieser Verordnung gewährt bzw. eine nach § 4 erforderliche Erlaubnis erteilt wurde, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 NAGBNatSchG.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Uelzen, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Uelzen, den 17. Dezember 2013 LANDKREIS UELZEN – als untere Naturschutzbehörde – Der Landrat Dr. Blume

Erläuterungen

Allgemeines:

Mit der Ausweisung des Vogelschutzgebietes V 25 "Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich" wird Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147 EG (Vogelschutz-Richtlinie) sowie § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entsprochen, das Gebiet unter besonderen Schutz zu stellen.

Um die Erhaltungsziele in einer Weise verwirklichen zu können, die den Besonderheiten der Ostheide als der Ostheide als überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzter Raum gebührend Rechnung zu trägt, wird das Gebiet nicht zum Naturschutzgebiet, sondern zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.

Auf diesem Wege kann eine einheitliche Sicherung und Entwicklung des Gebietes mit seinen Nutzungs- und Eigentumsstrukturen im Sinne der Erhaltungsziele gewährleistet werden. Der Schutzzweck stellt im Wesentlichen auf die wichtige Brutfunktion der Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich für die wertbestimmenden Vogelarten (letzte Aktualisierung Erstmeldung 2007 NLWKN) ab, die der Erklärung dieses Gebietes zum EU-Vogelschutzgebiet durch das Land zugrunde liegen. Es sind dies vor allem der Ortolan (Emberiza hortulana) und die Heidelerche (Lullula arborea), aber auch die Feldlerche (Alauda arvensis), der Weißstorch (Ciconia ciconia), die Rohrweihe (Circus aeruginosus), die Wiesenweihe (Circus pygargus), der Kolkrabe (Corvus corax), die Wachtel (Coturnix coturnix), der Schwarzspecht (Dryocopus martius), der Wendehals (Jynx torquilla), der Neuntöter (Lanius collurio), die Nachtigall (Luscinia megarhynchos), der Rotmilan (Milvus milvus), die Wiesenschafstelze (Motacilla flava), der Pirol (Oriolus oriolus), der Wespenbussard (Pernis apivorus) und das Braunkehlchen (Saxicola rubetra).

Für die genannten Arten ist es existenzielle Voraussetzung, dass die Strukturvielfalt im Gebiet erhalten bzw. optimiert wird und weiterhin ausreichende Bereiche extensiv beackert werden.

Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung einer gegliederten und halboffenen Acker-Kulturlandschaft mit einem Netz naturnaher Landschaftselemente, wie Einzelbäumen, Feldgehölzen und strukturreichen Waldrändern, breiten extensiv genutzten Ackerrandstreifen und strukturreichen Wald-Feld-Übergangsbereichen. Zur Umsetzung der Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen bleiben umfangreiche Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes weiterhin notwendig.

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Die landschaftsschutzrechtlichen Verbote reichen nicht weiter, als es im Interesse der gesetzlich anerkannten Schutzgüter erforderlich ist. Die Regelungsinhalte der LSG-Verordnung sind so abgefasst, dass daraus grundsätzlich keine unzumutbaren Belastungen erwachsen können, denen nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere der Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung (§ 6 LSG-Verordnung) abgeholfen werden kann.

Die bestehenden rechtmäßigen Nutzungen sind generell freigestellt (§ 5 Nr. 4 LSG-VO). Gleiches gilt für die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft (§ 5 Nr. 1 und 2).

Handlungen, die dem Gebietscharakter oder dem besonderen Schutzzweck nicht generell abträglich sind, sind nur mit präventiven Verboten mit Erlaubnisvorbehalt belegt. Der Naturschutzbehörde wird damit ermöglicht, die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den Schutzgütern der Verordnung in jedem Einzelfall zu überprüfen. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis ist gegeben, wenn die Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden (§ 4 Abs. 2 LSG VO). Präventive Verbote sind auch für Maßnahmen vorgesehen, die allein weder den Gebietscharakter verändern, noch dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, bei einer Häufung allerdings nicht unerhebliche Beeinträchtigungen zur Folge haben können.

Zu § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck:

Absatz 1: Die erwähnten glazifluviatilen Sand- und Kiesablagerungen des Drenthe Stadiums der Saale-Eiszeit wurden aus Gletscherböden oder Schmelzwässern von fließendem Wasser abgelagert.

Absatz 3: Eine Population ist eine Gruppe von Individuen der gleichen Art die aufgrund ihrer Entstehungsprozesse miteinander verbunden sind, eine Fortpflanzungsgemeinschaft bilden und zur gleichen Zeit in einem einheitlichen Gebiet zu finden sind.

Der Zustand der Populationen der Arten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie wird im Monitoring für das Vogelschutzgebiet durch die Unterkriterien Populationsgröße, Bestandstrend, Bruterfolg und Siedlungsdichte bewertet. Zusätzlich werden Lebensraumqualität und Beeinträchtigungen/Gefährdungen für die betroffenen Vogelarten bewertet.

Absatz 3 Nr. 1.:

Die Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus ist im Vogelschutzgebiet anzustreben. Der ökologische Ackerbau in seiner aktuellen Form ist durchaus geeignet den Ortolan zu fördern. In die Erhaltungsziele wurde er, obwohl vom Land Niedersachsen vorgeschlagen, aber explizit nicht mit aufgenommen, da auch innerhalb des konventionellen Landbaus, sofern extensiv genutzte Randstreifen auf den Äckern geschaffen werden, für den Ortolan geeignete Bedingungen geschaffen werden können.

Zu § 3 Verbote:

Nr. 1:

Unter Säumen werden krautige bzw. grasige Vegetationsbestände entlang von Hecken, Gebüschen, Waldrändern usw. verstanden, die Bestandteil des jeweiligen Flurstückes "Straße", "Weg", "Wald", "Gewässer" oder "Gehölz" sind, aber nicht Straße, Weg, Wald, Gewässer oder Gehölz darstellen.

Nr. 2:

Der Waldrand ist mit Pflanzengesellschaften des Waldes besiedelt. Ein naturnaher Waldrand ist zur Erfüllung seiner ökologischen Funktionen arten – und strukturreich zu gestalten und in dem Schutzzweck angemessener Breite zu erhalten bzw. zu entwickeln. Eine Entwicklung eines Saums ist optional, sollte aber angestrebt werden.

Nr. 5:

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, bauliche Anlagen aller Art zu errichten. Gemeint sind alle baulichen Anlagen im Sinne der NBauO vom 3. April 2012 (Nds. GVBL. S. 46).

Zu § 4 Erlaubnisvorbehalte:

Bei den in § 4 aufgeführten Handlungen handelt es sich um Aktivitäten, bei denen die Unvereinbarkeit mit dem Schutzzweck nicht von vornherein auf der Hand liegt, weswegen diese keine repressiven, sondern nur einem präventivem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterstellt sind. In diesen Fällen ist die Erlaubnis nach § 5 (2) der Verordnung zu erteilen, wenn der jeweiligen Handlung die Vereinbarkeit mit dem in § 3 der Verordnung bezeichneten Schutzzweck attestiert werden kann. Unter dieser Bedingung hat der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis.

Nr. 3:

Aufgrund der Größe des Landschaftsschutzgebietes sollen Kurzumtriebsplantagen im Einzelfall erlaubt werden, wenn sie auch in der Summe nur einen untergeordneten Flächenanteil des Gesamtgebietes einnehmen.

Nr. 6:

Nach § 11 des NWaldLG ist ein ausreichender Alt- und Totholzanteil Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft.

Nr. 8:

Unter Ausbau ist die wesentliche Erweiterung der Nutzbarkeit eines vorhandenen Weges zu verstehen. Dabei kann es sich um Veränderungen der Linienführung und/oder der Querschnitts-Böschungsverhältnisse handeln.

Nr. 11:

Quelle: Nds. GVBI. 2012 zu Nr. 20

Nr. 12:

Die genannten Veranstaltungen und Geocaches sind insbesondere dann zu untersagen, wenn diese die wild lebenden Tiere an ihren Nist-, Brut-, Nahrungs-, Wohn- oder Zufluchtsstätten erheblich beunruhigen können.

Zu § 5 Freistellungen:

Hier sind Nutzungen konkretisiert, die in dem LSG weiterhin zulässig sind. Gleichwohl ist dabei eine besondere Rücksicht auf die Wertigkeiten des Schutzgebietes erforderlich.

Nr. 10.:

Die Hecken sollen in der Regel in Abschnitten von 20 bis 30 Metern "auf den Stock gesetzt" werden.

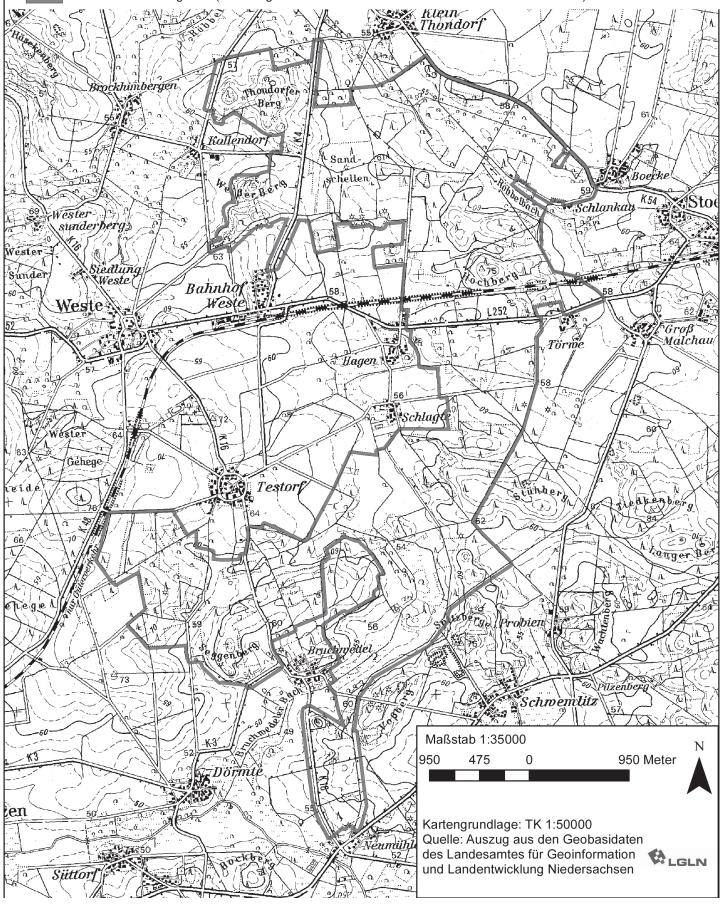
444

Landkreis Uelzen

Landschaftsschutzgebiet
"Ostheide bei Himbergen
und Bad Bodenteich"
Nördlicher Teil
Übersichtkarte zur Verordnung
vom 17.12.2013



Landschaftsschutzgebiet (Grenze gekennzeichnet durch die Innenseite des roten Bandes)



444

Landkreis Uelzen

Landschaftsschutzgebiet
"Ostheide bei Himbergen
und Bad Bodenteich"
Südlicher Teil
bersichtkarte zur Verordnung



Übersichtkarte zur Verordnung vom 17.12.2013 Landschaftsschutzgebiet (Grenze gekennzeichnet durch die Innenseite des roten Bandes) 60 Könáu Drohe 78 Heuerstorf cutan insberg Bomke Kàttien Joe stedt Flinten Hücklingen 1265 Maßstab 1:35000 950 56 475 950 Meter Bodenteich Flecken S Kartengrundlage: TK 1:50000 Quelle: Auszug aus den Geobasidaten des Landesamtes für Geoinformation **⇔**LGLN und Landentwicklung Niedersachsen

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Feststellungsvermerk

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 12.September 2013 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft "BRS Treuhand GmbH", Nachtigallenweg 6, 30657 Hannover die Buchführung und der Jahresabschluss sowie der Rechenschaftsbericht des

Eigenbetriebes "Betriebliche Dienste Stadt Uelzen" für das Wirtschaftsjahr 2012

den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.

29525 Uelzen, den 23. Oktober 2013 LANDKREIS UELZEN Rechnungsprüfungsamt Tietje – stellv. Leiterin –

Der Jahresabschluss wurde vom Rat der Stadt Uelzen in seiner 14. Sitzung am 16. Dezember 2013 festgestellt.

Dem Bürgermeister und der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt und beschlossen eine Verzinsung des Stammkapitals in Höhe von 15.340,37 € aus dem Jahresergebnis in Höhe

von 201.734,93 € an die Stadt Uelzen zu zahlen sowie die entstandene restliche Überdeckung in Höhe von 176.233,43 € aus dem ordentlichen Ergebnis in die Rücklagen des ordentlichem Ergebnisses zu einzustellen und die Überdeckung aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 10.161,13 € in die Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses einzustellen.

Der Jahresabschluss liegt nach § 129 (2) NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht bei den Betrieblichen Diensten Stadt Uelzen Bartholomäiwiesen 2, Zimmer 1.02, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr aus.

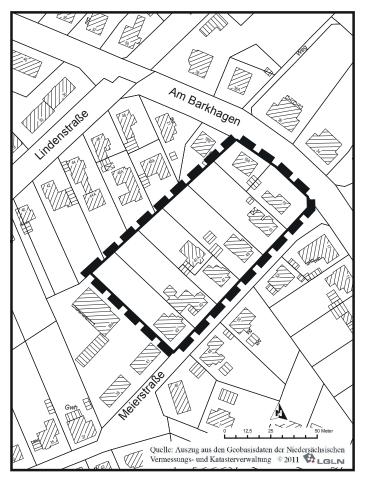
Schlothane Betriebsleiter

Bauleitplanung der Stadt Uelzen

Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 9 "2. Änderung Innenbereich Meierstraße-Lindenstraße"

Der Rat der Stadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 9 "2. Änderung Innenbereich Meierstraße-Lindenstraße" nebst Begründung sowie die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 9 ist im nachstehend veröffentlichten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.



Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 9 einschließlich seiner Begründung sowie die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung kann von jedermann bei der Stadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB und Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uelzen, den 19. Dezember 2013 STADT UELZEN

(Siegel)

Otto Lukat Bürgermeister

Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 12. April 2011 für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen in 29525 Uelzen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973

(KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen hat der Verbandsvorstand am 26. November 2013 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6 Gebührentarif

7. Urnengemeinschaftsanlage

- für 20 Jahre: 1.850,- €10. Urnenpartnergrabstätten

- für 20 Jahre je Grabstelle:
 Verlängerung je Jahr und Stelle
 2.000,- €
 100,- €
- 11. Baumreihengrabstätten für 20 Jahre:

12. Baumwahlgrabstätten für 6 Urnen

900,-€

- für 30 Jahre:

- Verlängerung je Jahr und Stelle 25,- €

Uelzen, 26. November 2013 Ev.-luth. Friedhofsverband Uelzen Der Verbandsvorstand

L.S.

gez. Alminus Bleeker gez. Dieter Waldmann

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz Nr. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 11. Dezember 2013

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Uelzen

- Verwaltungsausschuss -

Der Verwaltungsausschuss des Kirchenkreisvorstandes: I. S.

Stellvertr. Vorsitzende: gez. Dr. Elster Kirchenkreisvorsteher: gez. Mestmäcker

1. Änderung der Friedhofsordnung vom 12. April 2011 für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen in 29525 Uelzen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen hat der Verbandsvorstand am 26. November 2013 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

IV. Grabstätten

§ 16 Urnengemeinschaftsgrabanlagen

§ 16.1 Urnenpartnergrabstätten

§ 16.2 Baumgrabstätten

IV. Grabstätten

§ 11 Arten und Größen

- a) Urnengemeinschaftsanlage
- b) Urnenpartnerschaftsgrabstätten
- c) Baumgrabstätten

§ 16

Urnengemeinschaftsgrabanlagen

- (1) In Urnengemeinschaftsgrabanlagen können nur Urnenbestattungen erfolgen.
- (2) Auf Antrag wird ein Nutzungsrecht für eine Grabstätte für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen.
- (3) Die Urnengemeinschaftsgrabstätten werden als Urnenreihengrabstätten eingerichtet. Die einzelnen Urnengräber werden der Reihe nach auf Antrag im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen.

- (4) Die Herrichtung und Pflege der Fläche erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Für die Dauer der Ruhezeit werden alle notwendigen Arbeiten regelmäßig von der Friedhofsverwaltung übernommen. Verwelkte Blumen werden nach dem Ermessen der Friedhofsverwaltung entfernt.
- (6) Denkmäler sind nur als naturbelassene, unbehandelte Liegesteine zulässig. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Denkmäler in den jeweiligen Grabfeldern aufgebaut werden dürfen. Die maximale Breite für die Liegesteine beträgt 60 cm. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.
- (7) Auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage Wendlandt können Inschriften der/s Verstorbenen (Vor- und Zuname) auf den vorhandenen Denkmalsplatten durch eine Bildhauer oder Steinmetzfirma versehen werden. Die Schrift ist in gekerbter Form (Schwabacher Schrift) herzustellen und die Höhe der Schrift in maximal 3,5 cm auszuführen.
- (8) Eine Änderung der bestehenden Grabanlagen ist nicht zulässig.
- (9) Um- oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

§ 16.1 Urnenpartnergrabstätten

- (1) In Ein- oder mehrstelligen Partnergrabstätten können nur Urnenbestattungen erfolgen.
- (2) An einer Partnergrabstätte wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen.
- (3) Für Partnergrabstätten findet die Regelung der Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (4) Die Herrichtung und Pflege der Fläche der Partnergrabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Für die Dauer der Ruhezeit werden alle notwendigen Arbeiten regelmäßig von der Friedhofsverwaltung übernommen. Verwelkte Blumen werden nach dem Ermessen der Friedhofsverwaltung entfernt.
- (6) Denkmäler sind nur als naturbelassene, unbehandelte Liegesteine zulässig. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Denkmäler in den jeweiligen Grabfeldern aufgebaut werden dürfen. Die maximale Größe für die Liegesteine beträgt bei Einzelgrabstätten 60 cm x 50 cm, und bei mehrstelligen Grabstätten 80 cm x 50 cm. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.

§ 16.2 Baumgrabstätten

- (1) Bei Baumgrabstätten werden Urnen unterhalb des Kronenbereichs von Bäumen beigesetzt. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.
- (2) Es werden Baumwahlgrabstätten und Baumreihengrabstätten eingerichtet.
- (3) An einer Baumwahlgrabstätte wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen.
- (4) Auf die Baumwahlgrabstätten findet die Regelung der Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (5) Die Herrichtung und Pflege der Fläche um die Baumgrabstätten herum erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Denkmäler sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Denkmäler aufgebaut werden dürfen. Die maximale Größe für die Liegesteine beträgt 40 cm x 30 cm. Die Liegesteine werden von der Friedhofsverwaltung gesetzt. Doppelsteine wie auch Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.
- (7) Auf den Baumgrabstätten darf ausschließlich natürlicher Blumenschmuck abgelegt werden. Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden. Verwelkte Blumen können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(8) Um- oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich. Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Uelzen, den 26. November 2013 Ev.-luth. Friedhofsverband Uelzen

Der Verbandsvorstand

L.S.

gez. Bleeker gez. Waldmann

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung des Ev.-luth. Friedhofsverbands Uelzen wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 11. Dezember 2013

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Uelzen

- Verwaltungsausschuss -

Der Verwaltungsausschuss des Kirchenkreisvorstandes:

L. S.

Stellvertr. Vorsitzende: gez. Dr. Elster Kirchenkreisvorsteher: gez. Mestmäcker

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Gerdau hat am 30. September 2013 die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Gerdau zum 1. Januar 2010 festgestellt. Sie wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt.

In analoger Anwendung des § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) liegt die erste Eröffnungsbilanz nebst Anhang, Prüfbericht und Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten zum Prüfungsbericht vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Suderburg, Bahnhofstraße 54, SG-Kasse, während der Dienststunden aus.

Suderburg, den 20. Dezember 2013

GEMEINDE GERDAU Der Bürgermeister Gez. O. Schröder

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Suderburg hat am 19. Dezember 2013 die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Suderburg zum 1. Januar 2010 festgestellt. Sie wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt.

In analoger Anwendung des § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) liegt die erste Eröffnungsbilanz nebst Anhang, Prüfbericht und Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten zum Prüfungsbericht vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Suderburg, Bahnhofstraße 54, SG-Kasse, während der Dienststunden aus.

Suderburg, den 20. Dezember 2013

GEMEINDE SUDERBURG Der Gemeindedirektor Gez. F. Schulz

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Suderburg

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom

12. Dezember 2012 (Nds. GVBI. S. 589) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBI. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Suderburg vom 25. September 2003 wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	50 €
b) für den zweiten Hund	70 €
c) für jeden weiteren Hund	115 €
d) für einen gefährlichen Hund	550 €
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	600 €

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden in Abs. 1 und 2 geändert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Suderburg, den
GEMEINDE SUDERBURG
Schulz, Gemeindedirektor

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Suderburg (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBI. S. 589) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBI. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Suderburg (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS) vom 9. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Mai 2001 wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 4, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs-, Ausbildungs- und Studienzwecken.
- 2. Folgender neuer Abs. 4 wird angefügt:
 - Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede baulich abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen und/oder Schlafen bestimmt ist. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber diese vorübergehend zu einem anderen Zweck oder gar nicht nutzt.
- 3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.800 € 170 €
 - b) Bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.800 €, aber nicht mehr als 3.700 € =
 - c) Bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.700 €

500 €

340 €

(Siegel)

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Suderburg, den 19. Dezember 2013 GEMEINDE SUDERBURG Schulz, Gemeindedirektor

(Siegel)

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gerdau in Gerdau

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gerdau am 9. September 2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Entfernung
- § 25 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 27 Haftung
- § 28 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gerdau in Gerdau in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof Gerdau umfasst zur Zeit die Flurstücke 124/4, 124/9 und 124/34 Flur 2 Gemarkung Gerdau in Größe von insgesamt 1.48.22 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Gerdau.
- (2) Der Friedhof dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gerdau hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern, sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber durchgehend für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der N\u00e4he einer Bestattung st\u00f6rende Arbeiten auszuf\u00fchren.
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten

- und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden S\u00e4rgen zul\u00e4ssig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbeh\u00f6rde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein \u00f6fentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung: a) Reihengrabstätten (§ 12),

- b) Rasenreihengrabstätten (§ 12),
- c) Wahlgrabstätten (§ 13),
- d) Rasenwahlgrabstätten (§ 13),
- e) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
- f) Rasenurnenreihengrabstätten (§ 14),
- g) Urnenwahlgrabstätten (§ 15).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden
- (5) In einer bereits mehrstelligen belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen folgende Größe haben:
 - a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m, von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m,
 - b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m. Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch postalische Zustellung und/oder Aufruf Gemeindebrief auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der

- Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter.
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Ubertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen für die Dauer von 20 Jahren vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des "Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit" hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte

Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der g\u00e4rtnerischen Anlagen au-Berhalb der Grabst\u00e4tten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung (Stand 2009) der "Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)". Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4

§ 24 Entfernung

- Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt.

Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 25 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Trauerfeiern

§ 26 Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 27 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 4. März 2008 außer Kraft.

Gerdau, 9. September 2013 Der Kirchenvorstand: L. S.

Vorsitzende/r: gez. Kardel, Pastor Kirchenvorsteher/in: gez. Töpfer

Die vorstehende Friedhofsnordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 16. November 2013 Der Verwaltungsausschuss des Kirchenkreisvorstandes: I. S.

Vorsitzender: gez. i. V. Hagen, Propst Kirchenkreisvorsteher: gez. Mestmäcker

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

(Anlage zu § 18 der Friedhofsordnung)

Gestaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- (2) Beim Bepflanzen darf die Größe der für die Grabart vorgesehenen Pflanzfläche nicht überschritten werden.
- (3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen und Bäume über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
- (4) Werden Grabhügel angelegt, dürfen sie die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
- (5) Die Grabstätten sollten mit natürlichen Pflanzen eingefaßt werden.
- (6) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe und Ähnlichem sind nicht zulässig.
- (7) Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen bestehen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sind nicht zulässig. Ebenso dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, Kunststoffe nicht verwandt werden.
- (8) Behälter mit Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen oder ähnliches dürfen für die Schnittblumen nicht verwandt werden. Nicht gestattet ist das Aufstellen von Pflanzkübeln und Kästen auf den Grabstätten.
- (9) Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Die Friedhofskommission kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
- (10) Den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung der Friedhofskommission zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Ge-

samtbild des Friedhofes gestört werden kann. Ordnung für die Gestaltung von Rasenreihengräbern und Rasenurnenreihengräbern: Die Rasenreihengräber sind wie folgt zu gestalten:

- a) Die Rasenreihengräber erhalten ein Maß von 1,20 m x 2,50 m. Die Rasenurnenreihengräber erhalten ein Maß von 1,00 m x 0,80 m.
- b) Nachdem sich das Grab gesetzt hat, wird die Fläche mit Rasen eingesät.
- c) Eine Grabplatte in Größe von maximal 60 cm Breite x 40 cm Höhe, die Name, Vorname, (Geburtsname), Geburts-und Sterbejahr enthält, muss bündig mit dem Boden eingesetzt werden. Bei Überschreitung der vorgenannten Größen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabplatte einzuziehen.
- d) Das Mähen des Rasens, das Auffüllen mit Erde bei eingefallenen Gräbern sowie das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird von der Ev.-luth. Friedhofsverwaltung Gerdau übernommen.
- e) Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen u.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig.
- f) Auf der Grabstätte liegende Sträuße werden bei anfallenden Pflegearbeiten nach dem Ermessen der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

Gestaltung der Grabmale

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- (2) Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales in unauffälliger Weise gestattet.
- (3) Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen.
- (4) Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
- (5) Bei schlichtem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
- (6) Grabmale bei Reihengräbern sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgräbern sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
- (7) Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus Kunststein, gegossener Zementmasse, Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material
 b) das Anstreichen von Grabmalen.
- (8) Beim Herstellen eines Fundamentes für eine Steineinfassung ist eine Trennung zur Nachbargrabstätte herzustellen. Es darf keine feste Verbindung mit dem Nachbargrab entstehen.

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gerdau in Gerdau

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gerdau für den Friedhof in Gerdau am 9. September 2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 - 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 - 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. a) Reihengrabstätte: Für 30 Jahre: 550,00€ Kinder bis zu 5 Jahren: b) Für 20 Jahre: 200,00€

Rasenreihengrabstätte:

Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 1.900,00€ 2. a) Wahlgrabstätte:

Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 750,00 € Rasenwahlgrabstätte: a)

Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.500,00 € Urnenreihengrabstätte: 3. a)

Für 20 Jahre: 300,00 € Rasenurnenreihengrabstätte: b)

Für 20 Jahre: 1.100,00 € Urnenwahlgrabstätte:

Für 20 Jahre – je Grabstelle – : 440,00 € 5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten

Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:

a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und

b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 und 1/20 der Gebühren nach Nummer 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

für eine Erdbestattung: 1.1 im Reihen- oder Wahlgrab 250,-€ 1.2 im Kindergrab 120,-€ 2. für eine Urnenbestattung: 100,-€

III. Gebühren für Umbettungen

- 1. für die Ausgrabung eines Sarges nach tats. Aufwand
- 2. für die Ausgrabung einer Urne nach tats. Aufwand

IV. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals 25,-€ 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 25,-€ 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung

eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften 25.-€ 1,50 €

4. Standsicherheitsprüfung je Jahr

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 160,00 €

VI. Gebühren für die Rasenpflege bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege

(nach vorheriger Genehmigung durch den Kirchenvorstand)

1. Urnengrabstätten

a) Rasenpflege – je Platz und Jahr der Grabpflege

25,-€

2. Reihen- und Wahlgrabstätten

b) Rasenpflege - je Platz und Jahr der Grabpflege

40.-€

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom außer Kraft.

Gerdau, 9. September 2013 *Der Kirchenvorstand:*

L. S.

Vorsitzende/r: gez. Kardel, Pastor Kirchenvorsteher/in: gez. Töpfer

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 16. November 2013

Der Verwaltungsausschuss des Kirchenkreisvorstandes:

L. S.

Vorsitzender: gez. i. V. Hagen, Propst Kirchenkreisvorsteher: gez. Mestmäcker

Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rätzlingen in Rätzlingen, Hanstedt II, Riestedt und Stöcken

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rätzlingen am 13. August folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten

- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 20 Allgemeines

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

§ 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Entfernung
- § 25 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 26 Leichenhalle

§ 27 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 28 Haftung

§ 29 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rätzlingen in Rätzlingen, Hanstedt II, Riestedt und Stöcken in ihrer jeweiligen Größe. Der Friedhof Rätzlingen umfasst zur Zeit das Flurstück 133/4, Flur 2 Gemarkung Rätzlingen in Größe von insgesamt 0.54.37 ha. Der Friedhof Hanstedt II umfasst zur Zeit das Flurstück 153/11, Flur 4 Gemarkung Hanstedt II in Größe von insgesamt 0.79.00 ha. Der Friedhof Riestedt umfasst zur Zeit die Flurstücke 212/27, 213/27, Flur 1 Gemarkung Riestedt in Größe von insgesamt 0.19.34 ha. Der Friedhof Stöcken umfasst zur Zeit das Flurstück 66/1, Flur 1 Gemarkung Stöcken in Größe von insgesamt 0.31.22 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Rätzlingen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rätzlingen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern, sowie mit der Er-

hebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- Die Friedhöfe sind tagsüber durchgehend für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden S\u00e4rgen zul\u00e4ssig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbeh\u00f6rde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein \u00f6ffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Rasenreihengrabstätten (§ 12),
 - c) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - d) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
 - e) Rasenurnenreihengrabstätten (§ 14),
 - f) Urnenwahlgrabstätten (§ 15).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits mehrstelligen belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen folgende Größe haben:
 - a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m, von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m,

- b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m. Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch postalische Zustellung und/oder Aufruf Gemeindebrief auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer V\u00e4ter oder M\u00fctter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen für die Dauer von 20 Jahren vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des "Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit" hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofs-

- ordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung (Stand 2009) der "Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)". Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24 Entfernung

- Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 25

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 26 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 27 Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier stehen die Friedhofskapellen zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 28 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 29. März 2004 außer Kraft.

Rätzlingen, 13. August 2013 Der Kirchenvorstand: L. S.

Vorsitzender: gez. Dierks

Kirchenvorsteher: gez. Hoogen, Pastorin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Ab-

satz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 16. November 2013

Der Verwaltungsausschuss des Kirchenkreisvorstandes:

L. S.

Stellvertr. Vorsitzende: gez. Dr. Elster Kirchenkreisvorsteher: gez. Mestmäcker

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anlage zu § 18 der Friedhofsordnung)

Gestaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- (2) Beim Bepflanzen darf die Größe der für die Grabart vorgesehenen Pflanzfläche nicht überschritten werden.
- (3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen und Bäume über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
- (4) Werden Grabhügel angelegt, dürfen sie die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
- (5) Die Grabstätten sollten mit natürlichen Pflanzen eingefasst werden.
- (6) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe und Ähnlichem sind nicht zulässig.
- (7) Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen bestehen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sind nicht zulässig. Ebenso dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, Kunststoffe nicht verwandt werden.
- (8) Behälter mit Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen oder ähnliches dürfen für die Schnittblumen nicht verwandt werden. Nicht gestattet ist das Aufstellen von Pflanzkübeln und Kästen auf den Grabstätten.
- (9) Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Die Friedhofskommission kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
- (10) Den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung der Friedhofskommission zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

Ordnung für die Gestaltung von Rasenreihengräbern und Rasenurnenreihengräbern:

Die Rasenreihengräber sind wie folgt zu gestalten:

- a) Die Rasenreihengräber erhalten ein Maß von 1,20 m x 2,50 m.
 Die Rasenurnenreihengräber erhalten ein Maß von 1,00 m x 0,80 m.
- b) Nachdem sich das Grab gesetzt hat, wird die Fläche mit Rasen eingesät.
- c) Eine Grabplatte in Größe von maximal 60 cm Breite x 40 cm Höhe, die Name, Vorname, (Geburtsname), Geburts-und Sterbejahr enthält, muss bündig mit dem Boden eingesetzt werden. Bei Überschreitung der vorgenannten Größen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabplatte einzuziehen.
- d) Das M\u00e4hen des Rasens, das Auff\u00fcllen mit Erde bei eingefallenen Gr\u00e4bern sowie das Abr\u00e4umen der Grabst\u00e4tte nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird von der Ev.-luth. Friedhofsverwaltung Molzen bzw. Oetzen \u00fcbernommen.

- e) Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen u.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig.
- f) Auf der Grabstätte liegende Sträuße werden bei anfallenden Pflegearbeiten nach dem Ermessen der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

Gestaltung der Grabmale

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- (2) Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales in unauffälliger Weise gestattet.
- (3) Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen.
- (4) Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
- (5) Bei schlichtem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
- (6) Grabmale bei Reihengräbern sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgräbern sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
- (7) Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus Kunststein, gegossener Zementmasse, Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material
 - b) das Anstreichen von Grabmalen.
- (8) Nicht erlaubt sind Silber- und Goldschrift.
- (9) Beim Herstellen eines Fundamentes für eine Steineinfassung ist eine Trennung zur Nachbargrabstätte herzustellen. Es darf keine feste Verbindung mit dem Nachbargrab entstehen.

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rätzlingen in Rätzlingen, Hanstedt II, Riestedt und Stöcken

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rätzlingen für die Friedhöfe in Rätzlingen, Hanstedt II, Riestedt und Stöcken am 13. August 2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 - 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leis-

- tung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 - 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. a) Reihengrabstätte:

Für 30 Jahre: 350,00 €

b) Kinder bis zu 5 Jahren: Für 20 Jahre:

150,00 €

c) Rasenreihengrabstätte:

Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 1.400,00 €

2. Wahlgrabstätte:

Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 510,00 €

3. a) Urnenreihengrabstätte:

Für 20 Jahre: 180,00 € b) Rasenurnenreihengrabstätte: Für 20 Jahre: 900,00€

4. Urnenwahlgrabstätte:

Für 20 Jahre – je Grabstelle –: 270,00 €

- 5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
 - a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
- 6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 und 1/20 der Gebühren nach Nummer 4 zu entrichten. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:

1.1 im Reihen- oder Wahlgrab	330,–€
1.2 im Kindergrab	120,–€
2. für eine Urnenbestattung:	100,–€

III. Gebühren für Umbettungen

1.	für die Ausgrabung eines Sarges	615,− €
2.	für die Ausgrabung einer Urne	300€

IV. Verwaltungsgebühren:

1.	Prüfung der Anzeige zur Aufstellung	
	eines stehenden Grabmals	25,–€
2.	Prüfung der Anzeige zur Aufstellung	
	eines liegenden Grabmals	25,–€
3.	Prüfung der Anzeige bei Veränderung	
	eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften	25,–€
4.	Standsicherheitsprüfung je Jahr	1,50 €

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und Laichenkammer

LC	ichenkammer.	
1.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	
	je Trauerfeier:	100,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	
	je Trauerfeier bei externer Bestattung:	150,00 €
3.	Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer	
	je Bestattungsfall:	25,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 29. März 2004 außer Kraft.

Rätzlingen, 13. August 2013 Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender: gez. Dierks

Kirchenvorsteher: gez. Hoogen, Pastorin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 16. November 2013

Der Verwaltungsausschuss des Kirchenkreisvorstandes:

1. S.

Stellvertr. Vorsitzende: gez. Dr. Elster Kirchenkreisvorsteher: gez. Mestmäcker

Haushaltssatzung der Gemeinde Oetzen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Oetzen in seiner Sitzung am 19. November 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	969.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	963.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0.00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	893.200,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	871.500,00 €
festgesetzt: von den Einzahlungen und A	uszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit	893.200,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit	832.600,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	14.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen entfallen.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A)	410 v.H.
1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v.H.
2 Gawarhastauar	410 v H

Oetzen, den 20. November 2013 (Rätzmann) Gemeindedirektor

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festge- setzt auf
	– Euro –	– Euro –	– Euro –	– Euro –
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	535.300			535.300
ordentliche Aufwendungen	551.300			551.300
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	519.300			
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	519.300			
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	35.000			35.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	40.500			40.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.500			5.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	22.000		22.000

während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche während der Dienststunden aus.

Oetzen, den 30. Dezember 2013 Rätzmann Gemeindedirektor

Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Weste in der Sitzung am 27. November 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

Hinweis: Der Fehlbetrag des Ergebnishaushalts in Höhe von 16.000 € ist durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnis aus dem Vorjahr gedeckt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

Nachrichtlich: Die Finanzierung der Investitionen und Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit kann voraussichtlich durch die Überschüsse gem. § 15(5) GemHKVO sichergestellt werden.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert.

§ 6

Die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, wird nicht verändert.

Weste, den 27. November 2013 (Ritzer) Bürgermeister